

Hinweise:

Erläuterung nach Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung) vom 21. Juni 2004 (GMBI. 2004, Nr. 40/41, S. 799), geändert am 19. April 2006 (GMBI. 2006, Nr. 38, S. 735):

- S1.1 Lagerung von Vorrichtungen, deren Bauart nach § 25 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage V Teil A StrlSchV zugelassen ist, mit einer Gesamtaktivität der radioaktiven Stoffe von mehr als dem 10^3 -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV
- S1.2 Bestimmungsgemäße Verwendung von Elektroneneinfangdetektoren in Gaschromatographen mit Ni-6 oder H-3
- S1.3 Genehmigungsbedürftiger Umgang:
- mit nicht bauartzugelassenen Vorrichtungen, die fest eingebaute, umschlossene radioaktive Stoffe enthalten
 - mit Vorrichtungen, für die vor dem 1. August 2001 eine Bauartzulassung erteilt wurde und die nicht nach § 2 Abs. 2 Satz StrlSchV von 1989 (vgl. § 117 Abs. 7 StrlSchV) weiter betrieben werden
 - zwecks Ein-, Ausbau oder Wartung von Vorrichtungen, deren Bauart nach § 25 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage V Teil A StrlSchV zugelassen ist
- Anzeigebedürftiger Umgang nach § 4 Abs. 1 StrlSchV vom 30. Juni 1989 i. V. m. § 117 Abs. 7 StrlSchV, sofern nicht in der Fachkundegruppe S7.1 enthalten
- S2.1 Lagerung und bestimmungsgemäße Verwendung von Vorrichtungen, die fest eingebaute umschlossene radioaktive Stoffe mit Aktivitäten in einer Vorrichtung bis zum 10^6 -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV enthalten, aber die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3a unterschreiten, sofern nicht durch Fachkundegruppe S1.1, S1.2 oder S1. abgedeckt
- S2.2 Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten bis zum 10^6 -fachen der Freigrenze der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV, aber die die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 3a unterschreiten, sofern nicht durch Fachkundegruppe S2.1 abgedeckt
- S2.3 Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, sofern nicht durch Fachkundegruppe S2.1 oder S2.2 abgedeckt
- S3.1 Beaufsichtigung des Umgangs vor Ort (eingeschränkter Entscheidungsbereich)
- S3.2 Leitung des gesamten Umgangs
- S4.1 Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten bis zum 10^5 -fachen der Freigrenze nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV
- S4.2 Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten über dem 10^5 -fachen der Freigrenze nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV
- S4.3 Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 AtG Errichtung, Betrieb oder sonstige Innehabung, Stilllegung, sicherer Einschluss einer Anlage sowie Abbau einer Anlage oder von Anlagenteilen zur
- Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen

- Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach § 7 AtG Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen nach § 9 AtG Planfeststellungsverfahren nach § 9b AtG
- S5 Genehmigungsbefähigte Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen
- S6.1 Anzeigebedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen
- S6.2 Bestimmungsgemäßer, genehmigungsbedürftiger Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die keiner Genehmigung zur Errichtung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV bedürfen sofern nicht über S6.1 abgedeckt
- S6.3 Geschäftsmäßige Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die keiner Genehmigung zur Errichtung nach § 11 Abs. 1 StrlSchV bedürfen, im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV
- S6.4 Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die einer Genehmigung zur Errichtung nach § 11 Abs. 1 StrlSchV bedürfen
- S7.1 Sonderkurs für Strahlenschutzbeauftragte an Schulen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie den Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen oder Störstrahlern
- S7.2 Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranbergbaus
- S7.3 Aufsuchen, Gewinnen oder Aufbereiten radioaktiver Bodenschätze
- S7.4 Bei Tätigkeiten außerhalb der übrigen Fachkundegruppen

Links:

[Strahlenschutzgesetz](#)

[Strahlenschutzverordnung](#)